

KONZENTRATIONSFLÄCHEN KIESABBAU

**FACHBEITRAG ZUR 22. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES / ZUM SACHLICHEN
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE RATEKAU**

Auftraggeber:

Gemeinde Ratekau
Bäderstraße 19
23626 Ratekau

Verfasser:

PROKOM
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 61020-26
Fax 0451 / 61020-27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Bearbeiter:

Ursula Bresch, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

erstellt:

Lübeck, 14.04.2016



Inhalt	Seite
1 Planungsanlass, Zielsetzung.....	1
2 Kiesabbau in der Gemeinde Ratekau.....	1
3 Festlegung von Ausschlusskriterien	4
3.1 Harte Tabukriterien	4
3.1.1 Siedlungs- und Verkehrsflächen	4
3.1.2 Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen gemäss § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen	5
3.2 Weiche Tabukriterien.....	5
3.2.1 Abstandspuffer um Siedlungsbereiche, Einzelhäuser / Splitter- siedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete.....	5
3.2.2 Siedlungsachse / Grünstreife im Ordnungsraum Lübeck aus dem Regionalplan für den Planungsraum II (2004).....	6
3.2.3 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen.....	6
3.2.4 Abstandspuffer zu Schienenwegen.....	6
3.2.5 Flächen des landesweiten Biotopverbundes.....	7
3.2.6 Wertvolle Waldgebiete.....	7
3.2.7 Gesetzlich geschützte Biotope.....	7
3.2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile	7
3.2.9 Natura 2000-Gebiete	8
3.2.10 Schützenswerte geologische und geomorphologische Sonderformen.....	8
3.2.11 Archäologisch bedeutsame Gebiete	8
3.2.12 Gewässerschutzstreifen	8
3.2.13 Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.....	9
4 Die Potenzialflächen nach Anwendung der Ausschlusskriterien	9
5 Weitere Vorgehensweise	13

1 Planungsanlass, Zielsetzung

Am 23. April 2015 hat die Gemeindevertretung Ratekau den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Konzentrationsflächenplanung für den Kiesabbau gefasst. Ziel ist die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau mit der Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch. Hintergrund ist, dass dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan kein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept zur Nachvollziehbarkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen zugrunde liegt und er insofern die gewünschte Ausschlusswirkung nicht entfaltet.

Mit diesem Fachbeitrag wird für das Gemeindegebiet ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept für die Darstellung von Konzentrationsflächen vorgelegt. In einem ersten Schritt wurden harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung von Potenzial- bzw. Ausschlussflächen auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Kieslagerflächen angewandt. In einem zweiten Schritt sollen dann die Konzentrationsflächen durch die Anwendung von Abwägungskriterien herausgefiltert werden. Der Fachbeitrag erarbeitet die Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationsflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau (vgl. Abb. 1).

Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau ist es, den Kiesabbau im Gemeindegebiet auf wenige Abbaugebiete zu konzentrieren. Die Darstellung von Konzentrationsflächen schließt einen Kiesabbau außerhalb dieser Zonen in der Regel aus. Mit den Konzentrationsflächen will die Gemeinde den mittelfristig notwendigen regionalen Bedarf an Sand und Kies decken. Auf den dargestellten Flächen soll ein Abbau von 10 bis 15 Jahren möglich sein.

2 Kiesabbau in der Gemeinde Ratekau

Die geologischen Ausgangsbedingungen haben zur Folge, dass weite Flächen des Gemeindegebietes Kies- und Sandvorkommen aufweisen. Die Vorkommen sind allerdings naturgemäß nicht gleichmäßig über das Gemeindegebiet verteilt, sondern konzentrieren sich in bestimmten Bereichen und sind auch dort räumlich begrenzt. Ein Abbau der Ratekauer Vorkommen erfolgt bereits seit mehreren Jahrzehnten. Der Landschaftsplan aus dem Jahr 2001 enthält die Aussage, dass bis dahin mit ca. 50 ha Kiesabbauflächen 0,84% der Gemeindefläche von rd. 6.000 ha betroffen waren.

Mit der 1994 beschlossenen 31. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1963 verfolgte die Gemeinde das Ziel, regelnd auf den gewerblichen Kiesabbau einzuwirken. Sie bezog sich auf bestehende Abbaugebiete, Erweiterungsflächen und seinerzeit bereits genehmigte Planungen in folgenden Ortsteilen:

- Pansdorf
- Techau
- Kreuzkamp
- Sereetz
- Ratekau-Sielbek
- Luschendorf

Zwischenzeitlich ist ein großer Teil dieser Flächen ausgekiest und anderen Nutzungen zugeführt worden. Auch damals wurde ein Zeithorizont von 10-15 Jahren angesetzt, für den man davon ausging, mit diesen Flächen den örtlichen und überörtlichen Bedarf decken zu können. Derzeit gibt es noch vier größere Flächen, für die Abbaugenehmigungen vorliegen; abgebaut wird aber real nur noch ganz am südlichen Rand der Kiesgrube Kreuzkamp, unweit der Gemeindegrenze zu Lübeck. Da auch diese Fläche nur noch in einem Zeithorizont von ca. 8 Jahren betrieben werden kann, beabsichtigt die Gemeinde Ratekau zur Sicherung der lokalen Gewinnung von Sand und Kies weitere Abbauf Flächen im Gemeindegebiet auszuweisen.

In Vorbereitung der geplanten Fortschreibung der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplanes wurde in der ersten Jahreshälfte 2015 im Auftrag des Landes von einem Gutachterbüro landesweit eine Erkundung der Lagerstätten vorgenommen, deren Ergebnisse zunächst in die Fachplanung „Rohstoffsicherung“ einfließen werden. Die Erkenntnisse aus der Lagerstätten erkundung wurden den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt, d.h., die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien erfolgt nicht auf das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur auf die nachgewiesenen Lagerstätten. Damit ist gewährleistet, dass eine fachliche Eignung der Flächen zum Abbau von Kies vorliegt und sowohl die Mächtigkeit der Vorkommen als auch überwiegend die Qualität des Materials einen wirtschaftlichen Abbau ermöglichen. Es wurden zwei Lagerstätten identifiziert, die im Weiteren als „Kieslagerstätte Ratekau Nord“ und „Kieslagerstätte Ratekau Süd“ bezeichnet werden (vgl. Abb. 2).

Darüber hinaus existierende kleinere Abbaugebiete, die vereinzelt im Gemeindegebiet vorkommen, werden in der Planung nicht weiter betrachtet. Dort kann entsprechend der erteilten Genehmigungen weiter ausgekiest werden, eine Ausweitung der Flächen soll zukünftig jedoch nicht mehr möglich sein. Solche kleinflächigen Einzelstandorte würden dem Bestreben der Gemeinde zuwiderlaufen, den Kiesabbau auf wenige Bereiche zu konzentrieren. Auf den wenigen Flächen, die im genehmigten Flächennutzungsplan als Abgrabungsfläche dargestellt sind, ist abgesehen vom Gebiet „Tiefende“ der Kiesabbau zwischenzeitlich abgeschlossen worden, so dass auch diese nicht weiter berücksichtigt werden.

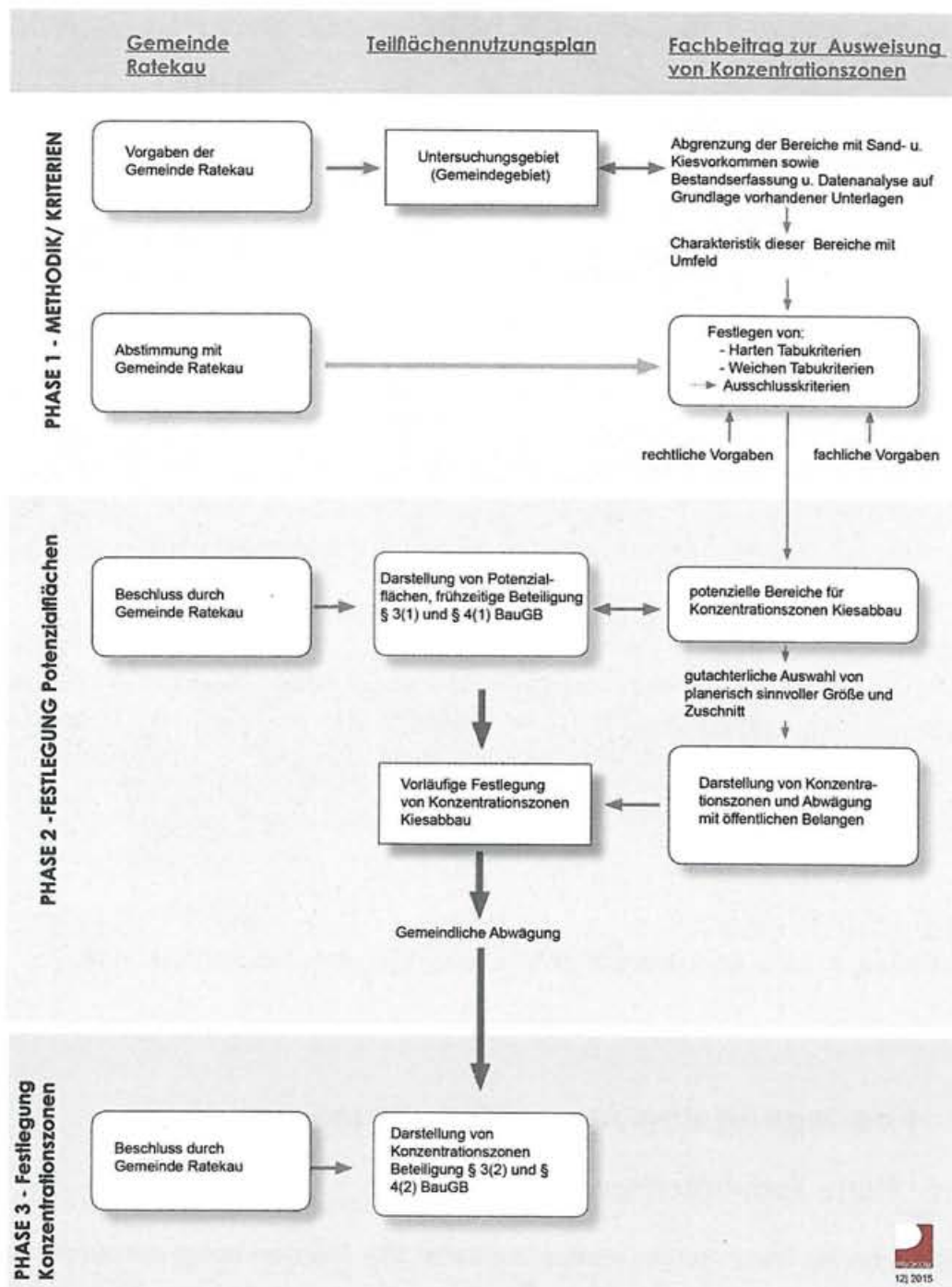


Abbildung 1: Ablaufschema über das Verfahren zur Festlegung von Konzentrationsflächen

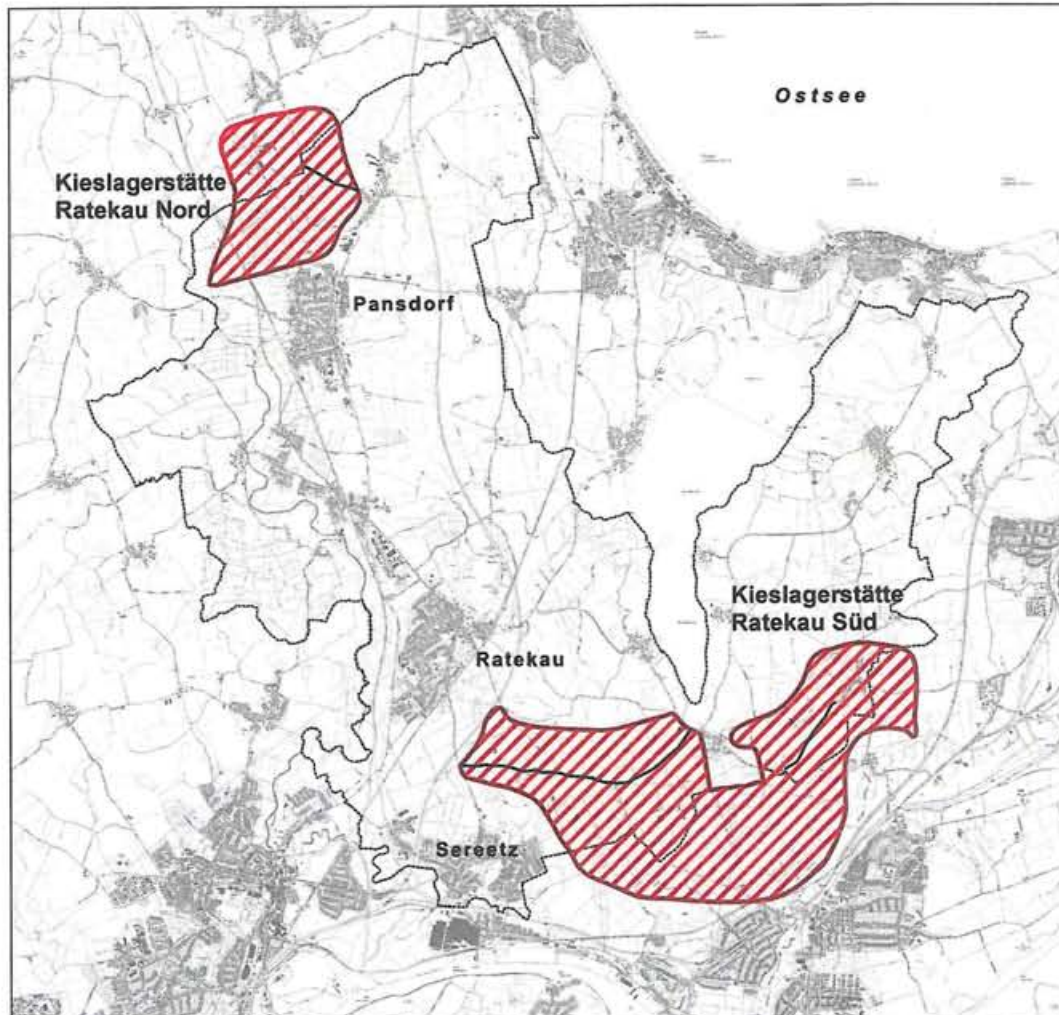


Abbildung 2: Lage der Lagerstätten im Gemeindegebiet von Ratekau, o.M.

3 Festlegung von Ausschlusskriterien

3.1 Harte Tabukriterien

Mittels harter Tabukriterien werden zunächst alle Flächen ausgeschlossen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zum Abbau von Kies genutzt werden können. In den hierüber ausgeschlossenen Bereichen müssen dem Kiesabbau zwingende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

3.1.1 Siedlungs- und Verkehrsflächen

Alle bestehenden und geplanten Siedlungsflächen sowie sämtliche Straßen, einschließlich der straßenrechtlichen Anbauverbotszonen und Gleisanlagen / Schienenwege sind naturgemäß Ausschlussflächen.

3.1.2 Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen gemäss § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Sielbektal, Kreuzkamper Seelandschaft und umliegende Wälder“ vom 11.08.2015 wurde mit der Veröffentlichung am 24.09.2015 rechtskräftig. Dieses NSG beinhaltet neben größeren alten Wäldern große Flächen, die ehemalige Kiesentnahmegebiete sind. Nach § 23 (2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zudem enthält auch die Schutzgebietsverordnung das Verbot, im Gebiet Abbau, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen. Teile der jetzt ausgewiesenen Lagerstätte des Landes liegen innerhalb der Grenzen des NSG und kommen demzufolge für eine Auskiesung nicht in Frage.

3.1.3 Archäologische Denkmäler gemäß der archäologischen Landesaufnahme

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass in dem betrachteten Gebiet ein Denkmalensemble von 11 Grabhügeln vermutlich aus der Bronzezeit liegt, die zusammen mit der umgebenden Landschaft erhalten werden müssen. Ein Kiesabbau an dieser Stelle würde zur Zerstörung der Denkmäler führen und ist daher nicht genehmigungsfähig.

3.2 Weiche Tabukriterien

Mittels weicher Tabukriterien werden weitere Flächen ausgeschlossen, auf denen ein Kiesabbau aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen durchaus möglich wäre. Dies soll aber nach dem Gestaltungswillen der Gemeinde durch die Anwendung selbst gesetzter, abstrakter, typisierter und auf den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendender Kriterien ausgeschlossen sein.

Nachfolgend werden die auf die beiden Lagerstätten anzuwendenden weichen Tabukriterien aufgeführt und erklärt.

3.2.1 Abstandspuffer um Siedlungsbereiche, Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete

Von der Ausweisung pauschaler Pufferbereiche um Ortschaften und Splittersiedlungen im Außenbereich sieht die Gemeinde Ratekau ab, da für eine solche Vorgehensweise bisher keine allgemeingültige Rechtsgrundlage besteht.

Immissionsschutzrechtliche Regelungen werden später in den jeweiligen Genehmigungsverfahren festgelegt.

3.2.2 Siedlungsachse / Grünstreife im Ordnungsraum Lübeck aus dem Regionalplan für den Planungsraum II (2004)

Die Siedlungsachse Lübeck-Ratekau im Ordnungsraum Lübeck reicht bis nach Luschendorf. Südlich des Ortsteils wird die Achse durch eine Grünstreife gegliedert, in der ökologische und Naherholungsfunktionen gesichert werden sollen. Innerhalb dieser Achse, die ein regionales Ordnungsinstrument darstellt, soll kein Kiesabbau erfolgen, da dieser mit den genannten Funktionen nicht in Einklang gebracht werden könnte.

3.2.3 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone

Die Anbaubeschränkungszone wird jeweils vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gemessen und beträgt bei

- Bundesautobahnen 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Bundesstraßen 40 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG
- Kreisstraßen 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG

In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Bei Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall Kies- und Sandabbau innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es trotzdem planerischer Wille der Gemeinde, diesen Bereich generell von Kies- und Sandabbau freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei Kies- und Sandabbau aufgrund einer möglichen Veränderung der Standfestigkeit des Bodens und einer möglichen Staubentwicklung pauschalierend davon auszugehen ist, dass der Abbau in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

3.2.4 Abstandspuffer zu Schienenwegen

Auch an Schienenwegen gilt es, die Sicherheit des Bahnverkehrs sowie der Gleisanlagen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk existieren nicht, so dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Einzelfall erforderliche Abstände und Maßnahmen einfordern kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass Abgrabungen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt.

Als Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Rand der Gleisanlage, geht die Gemeinde aufgrund der Abstände an bestehenden Gleisanlagen im Gemeindegebiet von vorläufig 100 m aus. Das Eisenbahn-Bundesamt wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB dazu beteiligt.

3.2.5 Flächen des landesweiten Biotopverbundes

Die "Gebiete des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems", bestehend aus Kernzonen sowie Haupt- und Nebenverbundsachsen, sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Im Planungsraum sind alle drei Flächenkategorien vorhanden. Ziel ist es, in diesen Räumen vorkommende, gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen und die bestehende Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, was eine Abbautätigkeit naturgemäß ausschließt. In der Folge des Kiesabbaus können zwar wieder naturschutzfachlich hochwertige Flächen entstehen, aber man greift langfristig und verändernd in das geschützte Gebiet ein und verändert Naturhaushalt und Landschaftsbild umfassend. Daher schließt die Gemeinde Ratekau einen Kiesabbau in den landesweiten Biotopverbundflächen aus.

3.2.6 Wertvolle Waldgebiete

Es gibt in der Gemeinde Ratekau Waldflächen, die ökologisch zwar für sich genommen keine hohe Wertigkeit besitzen, aber im Zusammenhang mit anderen sehr bedeutsamen Flächen erhalten bleiben müssen, da sie wichtige Schutz- und Pufferfunktionen erfüllen. Es handelt sich um die Waldflächen „Am Friedrichsberg“, in denen das Pansdorfer Moor und das Fließgewässer „Kalte Bek“ mit einigen teichartigen Erweiterungen liegen. Die Kalte Bek mündet knapp einen Kilometer entfernt in die Schwartau, die mit ihrem Talraum als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Da ein starker Zusammenhang zwischen dem Moor, den Fließ- und Stillgewässern sowie dem Grundwasser zu vermuten ist, soll zum Schutz dieses Verbundes an Feuchtlebensräumen jegliche negative Beeinflussung großräumig unterbleiben. Demzufolge soll hier Kiesabbau ausgeschlossen werden.

3.2.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Hier sind größere, flächige oder besonders wertvolle Biotope gemeint, nicht aber lineare wie z.B. Knicks, für die kurzfristig ein wirksamer Ausgleich bzw. Ersatz geschaffen werden kann. Die Prüfung, ob gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind, kann aufgrund der Maßstäblichkeit nicht auf dieser Planungsebene vorgenommen werden, sondern erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

3.2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Regel kleinräumige, überschaubare Strukturen, die per Verordnung / Satzung unter besonderem Schutz stehen, da sie eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild haben, vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden müssen oder als

Lebensstätte für bestimmte Tier- und Pflanzenarten fungieren. Es gibt in Ratekau einen ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteil, den Kuhlensee, sowie drei Flächen, für den dieser Schutzstatus angestrebt wird: der Bohmbrook, das Pansdorfer Moor und die Kiesgrube Ratekau nordöstlich vom Kuhlensee. Auch für diese Gebiete soll nach dem Willen der Gemeinde Kiesabbau ausgeschlossen werden.

3.2.9 Natura 2000-Gebiete

In den dargestellten Kieslagerstätten sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Die beiden nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das Schwartautal, ca. 1 km westlich der Lagerstätte Nord gelegen und der Waldhusener Moorsee, ca. 1 km südlich der Lagerstätte Süd und auf Lübecker Gebiet gelegen. Bei der Ausweisung von Potenzialflächen muss gewährleistet sein, dass es bei einem Heranrücken von Kiesabbauf Flächen auch nicht zu mittelbaren Beeinträchtigungen der zu dieser Schutzkategorie zählenden Gebiete kommt.

3.2.10 Schützenswerte geologische und geomorphologische Sonderformen

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen. Der Abbau von Kiesen und/oder Sanden würde diese geologischen und geomorphologischen Sonderformen zwangsläufig zerstören. Auch hier kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine Prüfung erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen, nach dem Willen der Gemeinde soll hier kein Kiesabbau stattfinden.

3.2.11 Archäologisch bedeutsame Gebiete

Denkmalbereiche und deren Umgebung sowie Grabungsschutzgebiete sollen vom Kiesabbau ausgenommen werden, da dieser zwangsläufig zu deren Zerstörung führen würde. Gleiches gilt für Kulturdenkmäler und deren Umgebung. Letztere liegen in der Regel in den Siedlungsgebieten und stehen von daher nicht zur Disposition. Es sind mehrere archäologische Denkmäler bekannt, die in der Feldflur oder in Wäldern liegen und somit zukünftig von Kiesabbau betroffen sein könnten. Hier ist eine Prüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung vorzunehmen und ggf. werden geeignete Schutzzonen von der zuständigen Fachbehörde eingefordert.

3.2.12 Gewässerschutzstreifen

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung sind Abgrabungen bau-

liche Anlagen, deren Errichtung im Gewässerschutzstreifen daher nicht zulässig ist.

3.2.13 Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen

Flächen für Windenergieanlagen sind durch genehmigte bauliche Anlagen geprägt. Ein Abbau von Kiesen und/oder Sanden innerhalb des Gebietes ist nur mit Einschränkungen möglich, da die Standsicherheit der Windenergieanlagen keinesfalls beeinträchtigt werden darf und entsprechend große Abstände eingehalten werden müssen.

4 Die Potenzialflächen nach Anwendung der Ausschlusskriterien

Nachdem diese harten und weichen Tabukriterien im Plan auf die beiden Lagerstätten angewandt und so Ausschlussbereiche definiert wurden, verbleiben in der Lagerstätte Nord drei und in der Lagerstätte Süd fünf Potenzialflächen mit einer grundsätzlichen Eignung für den Kiesabbau. Diese sind in Tabelle 1 mit Angabe der jeweiligen Flächengröße aufgelistet.

Tabelle 1: Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationsflächen

Nr.	Bezeichnung	Größe (ha)
1	TF Nord, Pansdorf Nord-West	26 ha
2	TF Nord, Pansdorf Nord- Ost	27 ha
3	TF Nord, Luschendorf	49 ha
4	TF Süd, Ratekauer Kiefern	23 ha
5	TF Süd, Sereetz Nord	19 ha
6	TF Süd, Tiefende	53 ha
7	TF Süd, Kreuzkamp	16 ha
8	TF Süd, Ovendorf	93 ha
Summe Potenzialflächen		306 ha

Vom gesamten Gemeindegebiet Ratekaus mit rd. 6.000 ha nehmen die beiden Lagerstätten Nord und Süd zusammen einen Anteil von 13% ein (768 ha) und die aufsummierten Potenzialflächen einen Anteil von ca. 5% (306 ha).

Für manche dieser Potenzialflächen sind auch bereits konkrete Abbauinteressen von Unternehmen formuliert worden. Auch dies ist als privater Belang bei der

vergleichenden Beurteilung der Flächen hinsichtlich Eignung als Kriterium zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Potenzialflächen anhand verschiedener, hinsichtlich der Abbaueignung relevanter Parameter kurz charakterisiert.

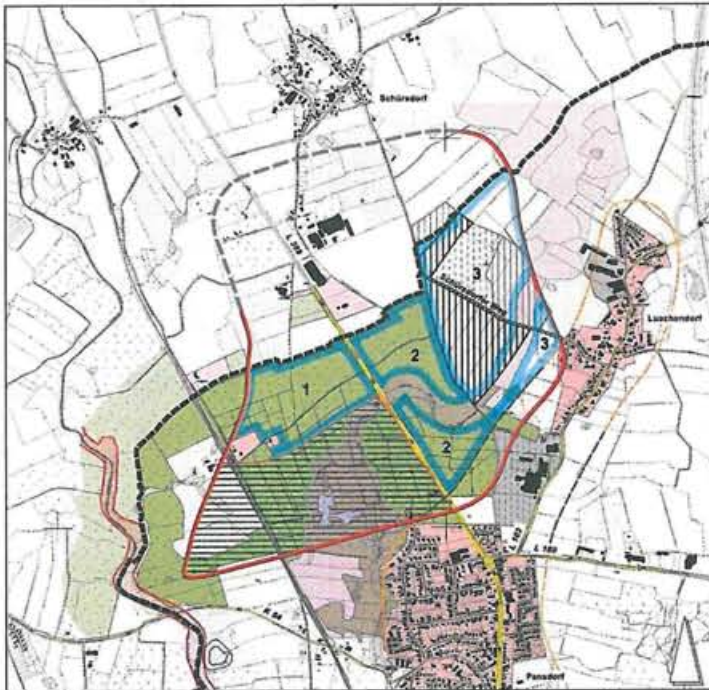


Abbildung 3: Potenzialflächen in der Lagerstätte Nord

- **Potenzialfläche 1, Lagerstätte Nord, Pansdorf Nord-West**
 - vollständig bewaldet
 - ökologische Waldqualitätsstufe gem. Landschaftsplan gering bis mittel
 - Erschließung über unbefestigten Gemeindeweg
 - direkt an Landesstraße angrenzend
 - Anbindung an die Landesstraße abhängig von Genehmigung LBV
 - bislang kein Kiesabbau
 - vorwiegend Sandvorkommen
 - an Gemeindegrenze zu Scharbeutz angrenzend

- **Potenzialfläche 2, Lagerstätte Nord, Pansdorf Nord-Ost**
 - vollständig bewaldet
 - ökologische Waldqualitätsstufe gemäß Landschaftsplan gering bis mittel
 - Erschließung über unbefestigten Gemeindeweg
 - direkt an Landesstraße angrenzend

- Anbindung an die Landesstraße abhängig von Genehmigung LBV
 - Gebiet durch landesweite Nebenverbundachse in zwei Teilflächen geteilt
 - bislang kein Kiesabbau
 - an Gemeindegrenze zu Scharbeutz angrenzend
 - überwiegend Sandvorkommen
- **Potenzialfläche 3, Lagerstätte Nord, Luschendorf**
 - Landwirtschaftliche Nutzfläche, genehmigte und abgeschlossene Abbauflächen innerhalb der Potenzialfläche
 - Nördlicher Bereich Teil des LSG „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“
 - Erschließung aufgrund Gewichtsbeschränkung der Gemeindestraße nicht gesichert
 - Gebiet durch landesweite Nebenverbundachse in zwei Teilflächen geteilt
 - Altabbaugebiet innerhalb der Potenzialfläche
 - Unternehmerisches Interessengebiet von 20 ha
 - Mächtigkeit der Sand-/ Kiesschicht ca. 12 – 23 m
 - an Gemeindegrenze zu Scharbeutz angrenzend

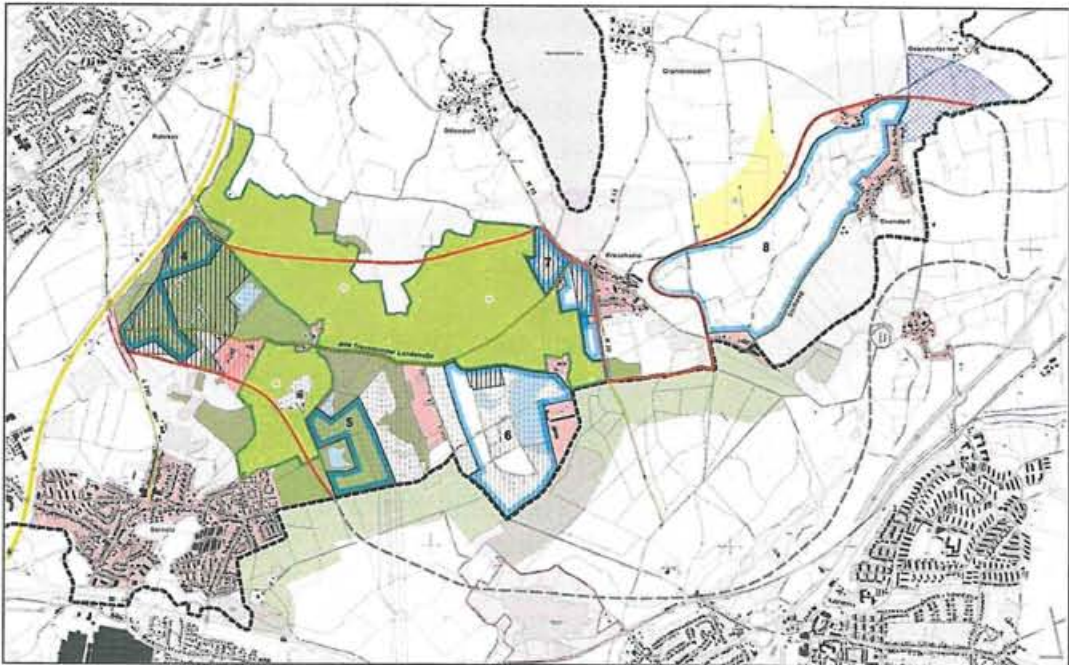


Abbildung 4: Potenzialflächen in der Lagerstätte Süd, o.M.

- **Potenzialfläche 4, Lagerstätte Süd, Ratekauer Kiefern**
 - Vollständig bewaldet
 - ökologische Waldqualitätsstufe gem. Landschaftsplan gering bis mittel, höherwertige Teilflächen enthalten
 - Anbindung an Landesstraße möglich, Gemeindestraße gewichtsbeschränkt

- Naturschutzgebiet nördlich und östlich direkt angrenzend
 - Lage an der Autobahn mit nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Erholung
 - unternehmerisches Interessengebiet von ca. 50 ha
 - Mächtigkeit der Sand-/ Kiesschichten ca. 20 m
- **Potenzialfläche 5, Lagerstätte Süd, Sereetz Nord**
 - Fläche überwiegend bewaldet
 - ökologische Waldqualitätsstufe gem. Landschaftsplan gering bis mittel
 - Erschließung über Gemeinde- und Landesstraße gesichert
 - Altabbaugebiete enthalten, nur noch geringes neues Abbaupotenzial
 - Naturschutzgebiet und landesweiter Biotopverbund direkt angrenzend
 - an Gemeindegrenze zu Lübeck angrenzend
- **Potenzialfläche 6, Lagerstätte Süd, TF Tiefende**
 - in Teilen landwirtschaftliche Nutzfläche, Wasserfläche, Betonwerk
 - Altabbaugebiete enthalten, nur noch geringes neues Abbaupotenzial
 - Verfüllter Bereich mit Altlasten im Westen der Fläche, eventuell muss Sicherheitsabstand eingehalten werden
 - Erschließung über Gemeinde- und Landesstraße gesichert
 - Naturschutzgebiet und landesweiter Biotopverbund direkt angrenzend
 - unternehmerisches Interessengebiet von ca. 3 ha
 - an Gemeindegrenze zu Lübeck angrenzend
- **Potenzialfläche 7, Lagerstätte Süd, TF Kreuzkamp**
 - landwirtschaftliche Nutzfläche
 - Erschließung problematisch wg. Gewichtsbeschränkung der Gemeindestraße
 - Fläche an Naturschutzgebiet angrenzend
 - Lage teilweise direkt am Siedlungsrand
 - Unternehmerisches Interessengebiet von ca. 6 ha
 - Gebiet in zwei Teilflächen geteilt
- **Potenzialfläche 8, Lagerstätte Süd, TF Ovendorf**
 - landwirtschaftliche Nutzfläche und einige kleinere Ausgleichsflächen
 - Erschließung wg. Gewichtsbeschränkung der Gemeindestraße (Stüftweg) nicht gesichert
 - bislang kein Kiesabbau
 - mehrere gemeindliche Naturschutzmaßnahmen zur Aufwertung in den vergangenen 20 Jahren durchgeführt
 - Fläche an Kernzone des landesweiten Biotopverbundes direkt angrenzend
 - Lage teilweise direkt am Siedlungsrand
 - Überwiegend nur Sandvorkommen

5 Weitere Vorgehensweise

Die genannten Potenzialflächen wurden im Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes als solche dargestellt. Damit wurde die Chance genutzt, aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange weitere Hinweise und Informationen zu erhalten, die dann im nachfolgenden Abwägungsprozess mit berücksichtigt werden konnten.

Unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung werden die Potenzialflächen im Entwurf der Begründung jeweils einzeln und vergleichend einer weiteren Betrachtung und Abwägung unterzogen mit dem Ziel, aus ihnen die geeigneten Konzentrationsflächen herauszufiltern. Dabei werden sowohl private als auch öffentliche Belange berücksichtigt. Die aufsummierten Potenzialflächen übersteigen mit 306 ha die Größenordnung dessen, was in der Gemeinde Ratekau für den Zeithorizont von 10 – 15 Jahren als angemessen anzusehen ist, um dem Kiesabbau „substanziell Raum zu gewähren“, wie von der geltenden Rechtsprechung gefordert.

Für die Abwägung werden Prüfkriterien aus verschiedenen thematischen Blöcken herangezogen: Allgemeine Kriterien, die für die Eignung grundlegend sind, Restriktionskriterien, die gegen die Einbeziehung sprechen und sonstige Abwägungskriterien wie Belange des Umweltschutzes, Belange des Orts- und Landschaftsbildes, kulturelle Belange, ökonomische Belange usw. Es wird eine verbalargumentative Gegenüberstellung vorgenommen, die als nachvollziehbare Grundlage für die Entscheidung dient, welche Potenzialflächen die Gemeinde als Konzentrationsflächen für den Kiesabbau darstellen wird. Im Umweltbericht des Entwurfs der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird dann für die dargestellten Konzentrationsflächen eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach vollzogenem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Gemeinde in die Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB gegeben.